



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Streichung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB) - Landgericht Gießen: „Verurteilung als Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz“

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt spricht sich für die ersatzlose Streichung von § 219a Strafgesetzbuch aus.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die bestehende Bundesratsinitiative der Länder Berlin, Hamburg, Thüringen, Brandenburg und Bremen zur Streichung von § 219a Strafgesetzbuch zu unterstützen.

Begründung

Das deutsche Strafrecht stellt die Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft unter Strafe.

Nach § 219a StGB macht sich strafbar, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

In einer Berufungsverhandlung am 12. Oktober 2018 vor dem Landgericht Gießen hatte das Gericht die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel durch das Amtsgericht zwar bestätigt, hatte aber auch deutlich werden lassen, dass eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieser Bestimmung geboten sei.

Indem der Richter der Verurteilten aufgab, das Urteil als „Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz“ anzusehen, warb er nachdrücklich für eine Veränderung der

(Ausgegeben am 17.10.2018)

Rechtsslage durch den Deutschen Bundestag und zollte der 72jährigen Gynäkologin Respekt für ihren Akt zivilen Ungehorsams, denn sie hatte angesichts der rigiden Rechtsslage mit einer Bestätigung des amtsgerichtlichen Urteils rechnen müssen.

Die antragstellende Fraktion vertritt die Ansicht, dass § 219a StGB für eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei Ärztinnen und Ärzten sowie bei Beratungsstellen sorgt, ob das Gesetz überhaupt eine neutrale Aufklärung zulässt. Nicht zuletzt wird so schwangeren Frauen in ihrer Notlage der Zugang zu belastbaren Informationen in Vorbereitung der durch sie zu treffenden Entscheidung verwehrt oder zumindest erheblich erschwert.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender